Bundesrat Drucksache **292/1/94**
19 Seiten

09.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - FJ - Fz - In - R - U - Wi

zu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994)

A

AS
FJ
In
R

1. Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS),
der **Ausschuß für Frauen und Jugend** (FJ),
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In) und
der **Rechtsausschuß** (R)

empfehlen dem Bundesrat festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

AS
FJ
In
R

2. Begründung:

Die in Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes enthaltene Änderung des § 2 a Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit löst die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes aus. Durch die beschlossene Änderung werden die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Landesbehörden auch verpflichtet, mit den örtlich zuständigen Hauptzollämtern zusammenzuarbeiten. Darin liegt eine Regelung des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden, die nach Artikel 84 Abs. 1 GG die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst.

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

B

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS),

der **Ausschuß für Frauen und Jugend** (FJ),

der **Finanzausschuß** (Fz),

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In) und

der **Wirtschaftsausschuß** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

AS
Fz

3. Zu Artikel 1 Nr. 1, 3, 6, 7, 8 und 9 (§§ 4, 23, 24, 24b, 24c, 29 AFG)
Nr. 36 (§ 224 Abs. 1 Satz 2 AFG)
Nr. 37 (§ 227 Abs. 1 Nr. 1 AFG)
Nr. 38 Buchst. a (§ 228 Abs. 1 Nr. 1 AFG)
Nr. 38 Buchst. b (§ 228 Abs. 1 Nr. 4 AFG)
Nr. 39 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 AFG)

In Artikel 1 sind die Nummern 1, 6, 7, 8 sowie in der Nummer 9 der Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb zu streichen; in der Nummer 3 sind die Buchstaben a, b, c, d zu streichen und im Buchstaben e werden die Worte "Der neue Absatz 4" durch die Worte "Absatz 6" ersetzt.

Folgeänderungen:

In Artikel 1

a) ist die Nummer 36 zu streichen.

b) Nummer 37 ist wie folgt zu fasen:

'37. "In § 227 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 29 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung "§ 29 Abs. 4 Satz 2" ersetzt.'

c) Nummer 38 Buchst. a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 29 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung "§ 29 Abs. 4 Satz 2" ersetzt.'

...

(noch Ziffer 3)

d) Nummer 38 Buchst. b ist wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. einer Auflage nach § 18 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, oder § 23 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 3, zuwiderhandelt,"'

e) Nummer 39 Buchst. a Doppelbuchst. bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) In Nummer 2 wird jeweils die Verweisung "§ 29 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung "§ 29 Abs. 4 Satz 4" ersetzt.'

Begründung:

Mit dem AFG-Änderungsgesetz im Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG, BGBl. 1993 I S. 2353), das zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist, ist erst durch das Vermittlungsverfahren eine Änderung im Arbeitsförderungsgesetz vorgenommen worden: Danach soll in drei Pilotregionen ein Modellversuch zur Erprobung privater Arbeitsvermittlung durchgeführt werden, um die Chancen und Risiken privater Arbeitsvermittlung in arbeitsmarktpolitisch verschieden strukturierten Regionen umfassend bewerten zu können.

Offensichtlich bestand damals noch die Ansicht, die Auswirkungen der flächendeckenden Zulassung der privaten Arbeitsvermittlung auf die Ordnung des Arbeitsmarktes ohne praktische Erfahrungen nicht hinreichend genug abschätzen zu können. Der jetzt wenige Monate später vollzogene Meinungswandel ist weder verständlich noch begründet, sondern erweckt den Eindruck willkürlicher und unüberlegter Rechtsetzung. Zudem ändert die geplante Aufhebung des Alleinvermittlungsrechtes der Bundesanstalt für Arbeit eine Gesetzeslage, die aus guten Gründen über 70 Jahre Bestand hatte.

Es ist abzusehen, daß private Arbeitsvermittler nur die chancenreichen Arbeitnehmer betreuen werden. Die Dienststellen der Bundesanstalt werden dann für die bei ihnen verbleibenden schwervermittelbaren Arbeitssuchenden und Arbeitslosen aufgrund fehlender Betriebskontakte immer weniger tun können - eine Entwicklung zu einer "Bundesanstalt für Arbeitslose" steht bei Abschaffung des Alleinvermittlungsrechtes zu befürchten.

...

(noch Ziffer 3)

Private Arbeitsvermittler schaffen keine zusätzlichen Arbeitsplätze. Es besteht im Gegenteil die Gefahr, daß die privaten Arbeitsvermittler durch Abwerbung die Fluktuation der Arbeitskräfte übermäßig anheizen, wodurch insbesondere mittelständische und kleine Betriebe beeinträchtigt werden dürften.

AS Fz

4. Zu Artikel 1 Nr. 14, 35 (§ 54 a, § 188 Satz 1 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 14 zu streichen.

Als Folgeänderung ist in Artikel 1 die Nummer 35 zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer dreimonatigen Saisonarbeitnehmerhilfe vermag erkennbar nicht einer sinnvollen Arbeitsvermittlung zu dienen. Vielmehr wird die Arbeitsverwaltung - angesichts der weitgehend unattraktiven Tarif- und Arbeitsstrukturen in diesen Bereichen - verstärkt repressiv handeln und ggf. Sperrzeiten verhängen müssen. Der Präsident der BA hat zu Recht darauf hingewiesen, daß durch die Einführung einer Saisonarbeitnehmerhilfe letztlich ein Beitrag zur Verfestigung unterwertiger Arbeits- und Tarifstrukturen geleistet würde.

Es würde überdies nicht zu verhindern sein, daß neben den Saisonarbeinehmerhilfeempfängern auch weiterhin auf reguläre Saisonarbeitnehmer zurückgegriffen werden müßte, die für die gleiche Arbeit einen beträchtlich höheren Lohn erhalten. Die außerordentlich verwaltungsaufwendigen Ernteeinsätze würden von den verpflichteten Arbeitslosenhilfeempfängern unter solchen Bedingungen zweifelsohne als Zwangseinsätze mit Sanktionscharakter gewertet werden.

...

AS 5. Nach Artikel 1 Nr. 14 (§ 54 b - neu - AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 14 ist folgende Nummer 14 a einzufügen:

'14a. Es wird folgender § 54 b eingefügt:

"§ 54 b (Eingliederungszuschuß)

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zur beruflichen Eingliederung von Arbeitslosen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, einen Eingliederungszuschuß zu den Lohnkosten gewähren. In der Einarbeitungszeit sollen Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Eingliederungszuschusses ist, daß

1. der Arbeitnehmer innerhalb der letzten vierundzwanzig Monate vor dem Beginn der Förderung mindestens zwölf Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war,

2. der Arbeitnehmer zusätzlich eingestellt und beschäftigt wird.

(3) Als monatlicher Eingliederungszuschuß zu den Lohnkosten des Arbeitnehmers bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bzw. im übrigen Bundesgebiet jeweils errechnet. Die Dauer der Gewährung erhöht sich mit der Dauer der vorangehenden Arbeitslosigkeit. Der Eingliederungszuschuß kann höchstens bis zu drei Jahren gewährt werden.

(4) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1, 2 und 3 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang, Dauer und über das Verfahren sowie über die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen bestimmen. Sie kann den Eingliederungszuschuß pauschalieren. Sie gibt die Höhe des Zuschusses im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen mit dem Ziel vorgenommen hat, sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen.

...

(noch Ziffer 5)

(6) Der Eingliederungszuschuß ist zurückzuzahlen,wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderung beendet wird; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet hat oder der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen."'

Begründung:

Die Einführung einer dreimonatigen Saisonarbeitnehmerhilfe für Arbeitslosenhilfeempfänger dient nicht einer sinnvollen Arbeitsvermittlung. Vielmehr werden Arbeitslosenhilfeempfänger in irreguläre Beschäftigung gedrängt. Darüberhinaus ist die Förderung auf solche Regionen beschränkt, in denen Saisonarbeit möglich ist und konzentriert sich ausschließlich auf Empfänger von Arbeitslosenhilfe. Diese Einschränkungen sind arbeitsmarktpolitisch nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den regulären Arbeitsmarkt durch einen Eingliederungszuschuß zu fördern. In seiner Höhe soll er nach dem Grundgedanken des § 249h AFG kostenneutral bestimmt werden.

Mit dem § 249 h AFG wurde zum 1.1.1993 das Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren", die Umwandlung passiver Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit dem Ziel der Schaffung von (Dauer-)Arbeitsplätzen, eingeführt. Anknüpfend an das Versicherungsprinzip sollen Beitragszahler der Bundesanstalt für Arbeit, d.h. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von der Förderung profitieren.

Die Förderung wurde grundsätzlich an die Finanzierung von Projekten gebunden. Hierin werden die Hauptursachen dafür gesehen, daß das Instrument derzeit im wesentlichen nicht zielgruppenspezifisch greift und kleinere Unternehmen nicht erreicht. So lag der Frauenanteil im Februar 1994 in den neuen Bundesländern bei 36,5 %, obgleich der Anteil der Frauen an der Arbeitslosigkeit 62,3 % betrug.

Es wird daher vorgeschlagen, nach dem Grundsatz "Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren" für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind ("Zielgruppenkriterium"), die Integration in den regulären Arbeitsmarkt durch die Gewährung eines individuellen Eingliederungszuschusses an den Arbeitgeber zu fördern, sofern der Arbeitsplatz zusätzlich ist. Zusätzlich ist ein Arbeitplatz dann, wenn drei Monate vor Beginn der Förderung und wenigstens sechs Monate nach Beginn der Förderung kein gleichartiger Arbeitsplatz bei dem geförderten Arbeitgeber abgebaut wird.

...

(noch Ziffer 5)

Mitnahmeeffekte sollen dadurch ausgeschlossen werden, daß zum einen nur zusätzlich eingerichtete Arbeitsplätze gefördert werden, zum anderen die Förderung eine individuelle Arbeitslosigkeit von zwölf Monaten voraussetzt. In der Einarbeitungszeit sollen berufliche Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden, um evtl. vorhandene Qualifikationsdefizite auszugleichen und somit die volle Leistung am Arbeitsplatz zu erreichen.

Angesichts der Arbeitsmarktentwicklung in den alten Bundesländern ist die Förderung im gesamten Bundesgebiet gerechtfertigt. Es wird davon ausgegangen, daß das neue Instrument gemäß § 54 b keinesfalls zur Reduktion anderer Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik führen wird, da das Instrument für die Bundesanstalt kostenneutral ist.

Der Zuschuß zum Arbeitsentgelt soll angesichts der noch hohen Entgeltunterschiede für die alten und neuen Länder getrennt erfolgen, um eine relativ gleiche Förderintensität im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten.

Kostenhinweis:

Entsprechend der Berechnung der Zuschußhöhe kostenneutral.

AS
Wi

6. Zu Artikel 1 Nr. 17 a - neu - (§ 63 Abs. 4 Satz 1 AFG)
Nr. 18 a - neu - (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 AFG)

a) Nach Artikel 1 Nr. 17 ist folgende Nummer 17 a einzufügen:

'17a. In § 63 Abs. 4 Satz 1 wird die Jahreszahl "1995" durch die Jahreszahl "2000" ersetzt.

...

(noch Ziffer 6)

b) Nach Artikel 1 Nr. 18 ist folgende Nummer 18 a einzufügen:

'18a. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 wird die Jahreszahl "1995" durch die Jahreszahl "2000" ersetzt.'

Begründung zu a und b:

Begründung Wi

Die Regelung über die Gewährung von Kurzarbeitergeld bei strukturellen Arbeitsausfällen, die bei schwerwiegenden strukturellen Verschlechterungen in einem Wirtschaftszweig eine Verknüpfung von Kurzarbeit und Qualifizierung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit ermöglicht und nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 am 31. Dezember 1995 ausläuft, soll um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2000 verlängert werden. Auch bei einer Besserung der konjunkturellen Entwicklung ist über 1995 hinaus mit strukturellen Problemen in einzelnen Wirtschaftszweigen zu rechnen. Zur Abfederung damit verbundener negativer beschäftigungspolitischer Wirkungen erscheint die vorgeschlagene Verlängerung der Möglichkeit zur Gewährung von strukturellem Kurzarbeitergeld erforderlich.

(Begründung Wi und AS schließen einander nicht aus)

Begründung AS

Das Strukturkurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 hat sich als hervorragendes Mittel zur präventiven Bekämpfung von Arbeitslosigkeit bewährt. Es erleichtert außerdem die Verbindung von Kurzarbeit und beruflicher Qualifizierung, die angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage und damit der beschränkten Wiedereingliederungsmöglichkeiten arbeitslos gewordener Beschäftigter einen hohen arbeitsmarktpolitischen Wert besitzt.

Aller Voraussicht nach wird sich die Arbeitsmarktlage bis Ende 1995 nicht so verbessern, daß auf dieses Instrument verzichtet werden könnte. Der notwendige Strukturwandel der Wirtschaft insbesondere in den neuen Bundesländern, aber auch in Westdeutschland muß weiterhin durch eine Leistung der Bundesanstalt für Arbeit begleitet und sozial abgefedert werden, mit der verhindert werden kann, daß notwendige betriebliche Umstrukturierungen zu Entlassungen größeren Ausmaßes führen.

...

(noch Ziffer 6)

Aus den genannten Gründen muß auch die Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, die Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 auf 24 Monate zu verlängern, bis zum Jahre 2000 **erhalten bleiben.**

AS FJ Fz In

7. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 94 Abs. 1, 3 AFG)
Nr. 42 (§ 242 t Abs. 3 AFG)
Nr. 43 (§ 249 c Abs. 6 AFG)
Nr. 44 (§ 249 d Nr. 10 Buchst. c, d AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 20 zu streichen.

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 Nr. 42 sind in 242 t Abs. 3 die Worte "Die §§ 94 Abs. 1, 249 d Nr. 10 Buchstabe c bis e sind" durch die Worte "§ 249 d Nr. 10 Buchstabe c bis e ist" zu ersetzen.

(Buchst. b ohne In)

b) In Artikel 1 ist die Nummer 43 zu streichen.

c) In Artikel 1 Nummer 44 Buchst. b sind jeweils in den Doppelbuchstaben aa und bb die Worte "des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts" zu streichen.

AS FJ Fz

8. Begründung:

Die generell geplante 20 %-Absenkung der ABM-Zuschüsse (Mindestabsenkung) wird dazu führen, daß es für zahlreiche Personengruppen zu noch größeren Schwierigkeiten bei der Einrichtung von ABM-Plätzen kommen wird

In

9. und eine drastische Reduzierung der ABM-Plätze zur Folge haben.

FJ

10. Dies dürfte nicht nur für die Frauen gelten, die im gewerblichen oder niedrig entlohnten sozialen Bereich tätig sind, sondern häufig auch für diejenigen, die im pädagogischen Bereich, z.B. bei Beratungseinrichtungen oder bei Frauenprojekten, tätig werden wollen.

...

(noch Ziffer 7)

AS
FJ
Fz

11. Dies ist um so negativer zu bewerten, als Verbleibanalysen gezeigt haben, daß Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach wie vor eines der erfolgreichsten arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind.

In

12. Durch die erhebliche Einschränkung dieses wirksamen Entlastungsinstrumentes für den Arbeitsmarkt werden die Kommunen noch stärker als bisher mit den finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit belastet. Die damit einhergehende Finanzierungsverschiebung zu Lasten der Länder und der Kommunen sind bei der ohnehin angespannten Finanzsituation nicht mehr tragbar.

Die erkennbare Zielsetzung des Gesetzes, die finanziellen Lasten der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf Länder und Kommunen abzuwälzen, wird entschieden abgelehnt.

AS
FJ
Fz

13. Es ist dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit zu folgen, wenn er in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf ausführt, daß damit "Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als Entlastungsinstrument für den Arbeitsmarkt zukünftig weitgehend ausfallen".

Die in § 94 Abs. 1 Nr. 1 AFG vorgesehene generelle Begrenzung der ABM-Lohnzuschüsse auf 80 % des Arbeitsentgelts für gleiche oder vergleichbare Arbeiten (erste Deckelung) bewirkt faktisch eine untertarifliche Entlohnung von ABM-Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Eine solche gesetzlich festgeschriebene Regelung begegnet nach Auffassung des Bundesrates erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG). Die in § 94 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene zweite Deckelung in Höhe von generell 80 % des Durchschnittsentgelts West bzw. Ost verkennt die Funktion von ABM-Entlohnung: Im Hinblick auf eine geplante Reintegration in den regulären Arbeitsmarkt soll diese sich auch an den regulären arbeitsmarktlichen Löhnen orientieren; eine willkürlich eingeführte Obergrenze widerspricht diesen Grundsätzen.

...

AS
Fz

14. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchst b (§ 134 Abs. 3b AFG)

In Artikel 1 Nummer 28 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer Gemeinschaftsarbeit für Arbeitslosenhilfeempfänger verfolgt erkennbare Ziele: Die finanziellen Lasten der Arbeitslosigkeit sollen auf die Kommunen abgewälzt werden. Die Arbeitslosenhilfeempfänger sollen "ggf. eine angemessene Entschädigung für ihre Mehraufwendungen" erhalten, die dann genausowenig wie die anfallenden Maßnahmekosten von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden sollen. Dritte, also in der Regel die Kommunen, müssen mit hohem finanziellen und organisatorischen Aufwand die Voraussetzungen schaffen. Der Bundesrat weist darauf hin, daß auf seine Intervention eine ähnliche Regelung im 2. SKWPG letztlich gestrichen wurde, nunmehr aber nach wenigen Wochen erneut in abgewandelter Form vorgelegt wird.

...

AS Fz

15. Zu Artikel 1 Nr. 42, 46 (§ 242 s, § 249 h Abs. 4a AFG)

In Artikel 1 Nr. 42 ist der § 242 s zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist die Nummer 46 zu streichen. *)

AS Fz

16. Begründung:

Der Einführung des neuen § 242 s AFG liegt der positiv zu bewertende Ansatz zugrunde, Gelder der Bundesanstalt zur Finanzierung von Arbeit statt zur Finanzierung von Arbeitslosigkeit zu nutzen.

AS

17. Die Regelung enthält jedoch kein hinreichendes Finanzierungskonzept und läßt befürchten, daß hierdurch die Kosten der Arbeitslosigkeit in noch größerem Maße auf Länder und Kommunen abgeschoben werden, indem die Regelung faktisch als kostenneutraler Ersatz für ABM genutzt werden kann. Im übrigen ist der § 242 s AFG auch durch die in ihm vorgesehene doppelte Deckelung nicht akzeptabel.

Bei Annahme entfällt Ziff. 18

Fz

18. Dieser richtige Ansatz würde jedoch durch die ausgesprochen nachteilhafte Ausgestaltung des § 242 s in der Praxis nicht zum Erfolg führen.

AS Fz

19. Hierdurch würden diejenigen Träger bestraft werden, die nach Tarif entlohnen, da in diesen Fällen der pauschale Zuschuß gekürzt würde.

AS Fz

20. Da sich die BA-Förderung nach § 242 s Abs. 3 nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe richtet, wäre dies ein erheblich geringerer BA-Zuschuß, als es bei ABM der Fall ist. Absehbar wäre, daß der neue § 242 s für die BA zu einem kostenneutralen Substitut für ABM würde, das finanziell zu Lasten der betroffenen Länder und Kommunen ginge.

Der neue § 242 s soll in solchen Arbeitsamtsbezirken gelten, die eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit aufweisen oder "mit erheblichen strukturellen Veränderungen in einem oder mehreren Wirtschaftszweigen, wenn der sich daraus ergebende Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblich nachteiliger Bedeutung ist". Eine solche Eingrenzung hat bereits bei dem § 63 Abs. 4 AFG zu fast unüberwindlichen Anwendungsproblemen geführt, die auch für den § 242 s absehbar wären.

...

*) Die Folgeänderung entfällt bei Annahme von Ziffer 21 (Neufassung von Artikel 1 Nr. 46).

AS
Fz

21. Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 249 h Abs. 1 bis 4 AFG)

Artikel 1 Nummer 46 ist wie folgt zu fassen:

'46. § 249 h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wir folgt gefaßt:

" (1) Bis zum 31. Dezember 1997 kann die Bundesanstalt in den **Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Arbeiten, deren Durchführung der Verbesserung der Umwelt, der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur einschließlich der Forschung und Entwicklung, der sozialen Dienste, der Jugendhilfe, des Breitensports oder des kulturellen Angebotes dienen soll, durch die Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgebern nach den folgenden Vorschriften fördern."**

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Absatz 3" durch die Worte "Absatz 1" ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Arbeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen können **nach diesen Vorschriften durch Zuschüsse zu den Lohnkosten von Arbeitnehmern gefördert werden, die das Arbeitsamt den Arbeitgebern zugewiesen hat, wenn die Arbeiten alsbald durchzuführen sind und sie ohne Förderung nach dieser Vorschrift nicht durchgeführt werden können."**

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

" (4) Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers werden höchstens 125 vom Hundert des Betrages ge-

...

(noch Ziffer 21)

währt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bzw. in dem Teil Berlins, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, jeweils errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als die Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht überschreiten. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Artikel 3 des Eingigungsvertrages genannten Gebiet bzw. in dem Teil Berlins, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, entsprechen.'"

Begründung:

Es handelt sich um die Wiederholung der in der Gesetzesinitiative des Bundesrates vom 24. September 1993 (BT-Drucksache 12/6481) angeführten Anliegen zur Änderung des § 249 h AFG.

...

(noch Ziffer 21)

Dieser Gesetzentwurf ist vom Bundesrat fast einstimmig beschlossen worden.

Der § 249 h AFG hat sich in den vergangenen Monaten als ein wesentliches arbeitsmarktpolitisches Instrument in den neuen Ländern erwiesen. Die seitens des Bundesrates eingeforderten Veränderungen sind für eine bessere "Gangbarmachung" dieses Instrumentes von wesentlicher Bedeutung. Da die arbeitsmarktpolitischen Probleme in den neuen Ländern sehr drängen, befaßt der Bundesrat nunmehr den Vermittlungsausschuß mit der Problematik.

AS 22. Zu Artikel 1 (AFG) *)

Das Sonderprogramm "Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose" der Bundesregierung vom 16. Juni 1989, das bis zum 31. Dezember 1994 verlängert wurde, sollte auf Dauer im Arbeitsförderungsgesetz institutionalisiert werden.

Begründung:

Jede Rezession hinterläßt erfahrungsgemäß einen höheren Sockel an Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosen. Deshalb muß das weitere Anwachsen der Zahl der Langzeitarbeitslosen verhindert und die Bemühungen um die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser weiter verstärkt werden. Das Sonderprogramm "Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose " der Bundesregierung vom 16.06.1989, das zum 31.12.1994 ausläuft, hat sich als Förderinstrument in der Vergangenheit bewährt. Die Erfahrungen mit dieser Aktion der Bundesregierung für Langzeitarbeits-

*) Die Empfehlung gilt nur für den Fall, daß der Bundesrat auch aus einem anderen Grund die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

...

(noch Ziffer 22)

lose haben gezeigt, daß durch die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber, die mit Langzeitarbeitslosen ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis begründen, die Vermittlungschancen dieser arbeitslosen Arbeitnehmer wesentlich verbessert werden können. Deshalb ist es gerechtfertigt, daß die Grundsätze dieses Aktionsprogramms nunmehr auf Dauer in das Arbeitsförderungsgesetz entsprechend aufgenommen werden.

...

Wi 23. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a

(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) *)

In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. einen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrages

- nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt, oder
- einen Nachunternehmer einsetzt, der nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt."

Begründung:

Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb lediglich Haupt- oder Nachunternehmer (Subunternehmer) wegen "Beauftragung mit Schwarzarbeit" mit einem Bußgeld belegt werden. Vielmehr sollte auch ein auftraggebender Bauträger in die Verantwortung genommen werden, wenn er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß der Beauftragte oder dessen Nachunternehmer Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Der nun vorgeschlagene Begriff "Unternehmer" umfaßt dabei inhaltlich sowohl den Hauptunternehmer, der seinen Auftrag unmittelbar vom Bauträger erhalten hat, als auch den Nachunternehmer.

Die nach dem "Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit" neu zu begründenden bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeiten des Bauträgers, des Hauptunternehmers und jedes Nachunternehmers für die illegale Beschäftigung nichtdeutscher Arbeitnehmer durch nachgeordnete Haupt- und Nachunternehmer sollte sich nicht auf die jeweils unmittelbar anschließende Stufe beschränken, sondern muß alle Stufen dieser oft bis zu siebenstufigen Hauptunternehmer/Nachunternehmerketten umfassen. Nur auf diese Weise kann vermieden werden, daß durch Zwischenschaltung eines gesetzeskonform arbeitenden Subunternehmers die Hauptunternehmer/Nachunternehmerkette unterbrochen und die bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeiten der mittelbaren Urheber dieser illegalen ausländischen Arbeitnehmeraktivitäten ganz oder zumindest teilweise umgangen werden können.

*) Die Empfehlung gilt nur für den Fall, daß der Bundesrat auch aus einem anderen Grund die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

...

Wi 24. Zu Artikel 4 Nr. 6

(§ 5 Satz 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) *)

In Artikel 4 Nr. 6 sind in § 5 in Satz 1 die Wörter

"in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Haushaltsgrundsätzegesetzes"

durch die Wörter

"in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Haushaltsgrundsätzegesetzes"

zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorgesehene Möglichkeit, Bewerber, die wegen illegaler Beschäftigung verurteilt sind, von öffentlichen Aufträgen auszuschließen, soll deutlich machen, daß der Staat und seine Dienststellen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen hohen Stellenwert auch im Rahmen einer möglichst wirtschaftlichen Vergabe von Aufträgen einräumen. Anknüpfungspunkt hierfür sind also öffentliche Aufträge, wie sie im Rahmen des Vergaberechts definiert sind, also die Tatsache, daß der Auftraggeber - in welcher Rechtsform auch immer - entweder über eine überwiegende Finanzierung oder sonst vertraglich an Vorgaben gebunden ist, die von Gebietskörperschaften, deren Sondervermögen, aus ihnen bestehenden Verbänden oder sonst juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Aufgaben im Allgemeininteresse erstellt werden.

Gesichtspunkte, die eine unterschiedliche Behandlung, z. B. von Energieversorgungsunternehmen oder Baukonzessionären einerseits und Leasinggebern oder Bauträgern andererseits rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Notwendigkeit, einen Ausschluß von öffentlichen Aufträgen im Fall einer Verurteilung wegen illegaler Beschäftigung zu prüfen, sollte daher für alle in § 57a Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Auftraggeber gelten.

*) Die Empfehlung gilt nur für den Fall, daß der Bundesrat auch aus einem anderen Grund die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

...

C

R 25. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

D

AS 26. Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat **hilfsweise** für den Fall, daß der Bundesrat zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangen sollte, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **nicht** zuzustimmen.

E

U 27. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.